

Öffentliche Anhörung „Anpassung Urheberrecht“ des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 12.4.2021

Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Sprecher der Initiative Urheberrecht

Die Initiative Urheberrecht begrüßt wesentliche Neuregelungen der DSM-Richtlinie, die der Regierungsentwurf umsetzt. Sie hat hierzu bereits schriftlich umfangreich Stellung genommen¹, weshalb wir hier nur auf die wesentlichsten Punkte eingehen. Dazu zählt insbesondere die Neuregelung der Verantwortung für auf Plattformen genutzte geschützte Inhalte und damit verbunden die Lizenzierungspflicht und die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Rechteinutzern (Uploadern) einerseits und Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen (nachstehend 1.).

Von größter Bedeutung sind ferner grundlegende Änderungen im Urhebervertragsrecht, insbesondere die Einführung des Direktvergütungsanspruch der Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen und korrespondierende Ergänzungen der Auskunftspflichten der Werknutzer, die erst die Voraussetzungen für die Durchsetzung der Ansprüche der Kreativen auf angemessene Vergütung schaffen (nachstehend 2.).

Schließlich erwarten wir, dass die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten der „Uploader“ für deren private Nutzungen nicht nur sämtlich, sofern sie nicht auf vertraglicher Grundlage ermöglicht werden, angemessen vergütet werden, sondern ausschließlich im Rahmen der erforderlichen und gebotenen Grundrechtsabwägungen gewährt werden (nachstehend 3.).

In allen Punkten halten wir weitere Stärkungen der Positionen der Kreativen im Gesetzestext für erforderlich, auf die wir im Folgenden eingehen werden.

Zu 1.: Neuregelung der Verantwortung (§ 1 ff. UrhDaG)

Die Initiative Urheberrecht begrüßt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes Diensteanbieter verantwortlich werden für die öffentliche Wiedergabe von Werken, die private Nutzer:innen des Dienstes, also Verbraucher:innen hochladen. Dieser Paradigmenwechsel wird das Verhältnis

¹ Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts (Stand: 03. Februar 2021) <https://urheber.info/diskurs/stellungnahme-zum-regierungsentwurf/> / auf Anmerkungen in den [Stellungnahmen vom 31.7.2020](#) und [vom 6.11.2020](#) wird hingewiesen

zwischen Kulturproduzenten und Nutzern auf eine grundlegend neue Basis stellen. Nutzer/“Uploader“ von Werken in Form der Verbreitung auf Plattformen, die sich fremder Werke teilweise auch zur Herstellung eigener Werke oder kommentierender bzw. gestalteter Versionen fremder Werkteile oder Werke bedienen, werden zukünftig auf rechtssicherer Basis agieren können, jedenfalls wenn die Grenzen des Zulässigen definiert sind und beachtet werden.

Die bisherige Formulierung in § 2 benachteiligt die Urheber:innen von Bildern bzw. ihre Verwertungsgesellschaft gegenüber den Bereichen Musik und Film. Sie sehen die Gefahr, dass sie wegen der geforderten, aber in ihrem Bereich fehlenden Konkurrenz der Anbieter keine Vertragspartner finden werden; dies entspricht nicht dem Wortlaut der Richtlinie und sollte geändert werden.

Die in § 4 UrhDaG formulierte Vertragsabschlusspflicht wird durch die Formulierung „Der Diensteanbieter erfüllt seine Pflicht, sofern er Nutzungsrechte erwirbt, die ihm angeboten werden ...“ den strengen Vorgaben der Richtlinie in Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 DSM-RL nicht gerecht. Nach unserem Verständnis ist er verpflichtet, nicht nur zu warten, dass ihm Angebote unterbreitet werden, wie § 4 Abs. 1 UrhDaG insinuiert, sondern er muss selbst aktiv auf die Lizenzgeber, also auf die Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen bzw. ihre Verwertungsgesellschaften und die Rechtsinhaber zugehen.

Zu 2.: Urhebervertragsrecht, insbesondere Direktvergütungsanspruch

a. Direktvergütungsanspruch

Das Urheberrecht ebenso wie die persönlichkeitsrechtlich begründeten Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler:innen bilden die Grundlage für die wirtschaftliche, aber auch geistig-moralische Existenz der professionell kreativschaffenden Menschen. Bisher allerdings erhalten Urheber:innen in den Bereichen, für die der Direktvergütungsanspruch vorgesehen ist, in der Regel keine besondere Vergütung. In anderen EU-Mitgliedsstaaten ist er direkt (in Spanien) bzw. sinngemäß in Einzelregelungen verankert und bewährt sich.

Auf ihre Stärkung zielten die Überlegungen des Europaparlaments und des Ministerrats zu in Art. 18 RL und ErwG 3 DSM-RL, der sich nicht nur auf Verbesserungen des individuellen Urhebervertragsrechts bezieht, sondern auch auf generelle Regelungen dieses Rechts, zu dem die Zuordnung der Lizenzerlöse, die mit der Verwertung geschützter Werke erzielt werden, zählt. Denn mit der Übertragung der Verantwortlichkeit für die genutzten Werke auf die jeweiligen Diensteanbieter, die diese Nutzung ermöglichen, muss auch die Zuweisung der zu erwartenden neuartigen und in bisher abgeschlossenen Verträgen nicht abgebildeten Vergütungen unmittelbar zu Gunsten der Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen eine angemessene Regelung erfahren.

Die Bundesregierung hat erkannt, dass hier die Chance besteht, ihr immer wieder formuliertes und in der aktuellen Pandemie besonders wichtig gewordenen Ziel, die Situation der Kreativen in der Internetwirtschaft zu verbessern, umzusetzen. In der Protokollerklärung zum Trilog-Kompromiss vom 13.2.2019 hatte die Bundesregierung wie folgt formuliert: „Im Mittelpunkt unserer Bemühungen stehen die Künstlerinnen und Künstler“.

Die Einführung des Direktvergütungsanspruchs in § 4 Abs. 3 UrhDaG ist deshalb zwangsläufig für die Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen von zentraler Bedeutung im Rahmen des Paradigmenwechsels der Verlagerung der Verantwortung von den privaten Nutzer:innen der Dienste auf die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten. Es sei angemerkt, dass bisher so gut wie keine Vergütungen an Urheber:innen und ausübende Künstler:innen wie auch viele Produzenten und Verwerter von den Plattformen für diese Nutzungen gezahlt werden.

Es überrascht nicht, dass die Verwerterseite, wie bei allen innovativen urheberstärkenden Reformen der vergangenen Jahre, z.B. bei der Umsetzung von EU-Richtlinien z.B. zur Harmonisierung des Kabelweitersenderechts, des Folgerechts und des Vermiet- und Verleihrechts, zunächst den Zusammenbruch bestehender Verwertungsmodelle und ganzer Wirtschaftszweige heraufbeschwört. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Umsetzungen bestehende Marktmodelle nicht nur nicht wirklich gestört, sondern neu geordnet und ausgebaut haben und die Kooperation der Verwertungspartner durch die Stärkung der bisher unterlegenen Seite insgesamt gestärkt wurde. Die Herstellung von Augenhöhe zwischen Werkschöpfern und Werkverwertern stärkt die Kulturwirtschaft. Man sollte diese Kritik deshalb nicht überbewerten, sondern kreativ nutzen.

Wir unterstützen deshalb den in § 4 Abs.3 UrhDaG formulierten Direktvergütungsanspruch ausdrücklich.

b. Geltung für Inhaber verwandter Schutzrechte

Das Gesetz unterscheidet Leistungsschutzrechte, die ausübenden Künstler:innen und Fotograf:innen zustehen (z.B. §§ 72, 73 ff.) von solchen Investitionsleistungsschutzrechten, die Unternehmen zustehen (z.B. §§ 85, 87 ff.). Nach dem Sinn des Art. 18 RL sollen Vergütungen, die Diensteanbieter aufgrund von § 4 Abs. 3 Satz 1 für die Nutzung geschützter Werke und Leistungen zahlen, ausschließlich den kreativen Urheber:innen und Künstler:innen zugutekommen. Es ist deshalb in Bezug auf die Geltung des § 21 UrhDaG eine Klarstellung in diesem Sinne erforderlich, die aus unserer Sicht am besten in § 21 erfolgen sollte, auch, um den Verwertern die volle Freiheit zur Nutzung ihrer eigenen und der ihnen eingeräumten Rechte zu belassen. Diese Forderung wird ja im Rahmen der Gesetzesdiskussion vor allem von der Musikwirtschaft erhoben.

Wir schlagen weiter vor, die Bezugnahme in § 4 Abs. 3 Satz 2 auf § 20 b auf die Erwähnung der Ziffern § 20 b Abs. 2 Satz 2-3 zu beschränken, da in diesem Bereich auch im Interesse der Vereinfachung der Vertragsabschlüsse mit den Diensteanbietern in der Praxis ausschließlich Verwertungsgesellschaften tätig sein sollten.

c. Urhebervertragsrecht im engeren Sinne

Wir erneuern unsere Forderung, zur Vermeidung des Ausbaus von Buy-out-Verträgen in § 32 Abs. 2 die Ausrichtung des Anspruchs auf angemessene Vergütung auf „Besonderheiten der Branche“ zu streichen.

In Bezug auf die Auskunftspflichten ist die Einbeziehung der Verwerter in der Lizenzkette von größter Bedeutung. Der Gesetzgeber sollte die Klagen der verwaltungstechnisch meist volldigitalisierten Verwerter vor drohender Verwaltungsüberlastung nicht überbewerten. In der Praxis sind die Parteien in der Lage, auf der Grundlage einer eindeutigen gesetzlichen Regelung sinnvolle Vereinbarungen zu treffen. Andererseits darf die vorliegende Gesetzgebung nicht dazu genutzt werden, kollektiven Regelungen, die bereits in Kraft sind, einen Inhalt beizumessen, der im Wortlaut keine Stütze findet. Es kann auch nach § 133 UrhG-E nicht unverhältnismäßig sein, wenn etwa ein bereits bestehender Tarifvertrag sich nicht zur Frage der Auskunftspflicht äußert.

Zur Stärkung der Rechte der Kreativen aus angemessene Vergütung für jede Nutzung ihrer Werke gehört auch die Forderung, zumindest das Text- und Datamining aus kommerziellen Gründen gemäß § 44 b UrhG vergütungspflichtig auszugestalten.

Des Weiteren unterstützen wir die vorgesehenen und im Interesse des fairen Kooperation unbedingt erforderlichen Festlegungen der Quotierung der Urheberbeteiligung bei den Regelungen zur Stärkung der Rechte der Presse- und Buchverleger.

In diesem Zusammenhang heben wir zudem hervor, dass das von der Richtlinie intendierte kollektive Urhebervertragsrecht noch deutlicher gestärkt werden sollte, z.B. durch ein Verbandsklagerecht. Konkrete Vorschläge liegen hierzu aus der Wissenschaft vor².

Zu 3.: Neuordnung des Verhältnisses zwischen Nutzern und Kreativen

Digitale Medien vereinfachen die Zugänglichmachung und Verbreitung von Werken unter den Voraussetzungen der bisher bekannten Ausnahmenvorschriften wie z.B. § 51 UrhG (Zitate) oder § 24 UrhG (Freie Benutzungen). Hinzu sind neuartige Nutzungen wie Memes, Remixes oder Sampling gekommen, die nach dem Reg-E argumentativ teilweise dem Oberbegriff des dem deutschen System bisher fremden „Pastiche“ zugeordnet werden sollen. Diese heute üblichen Begriffe für Rechtsnutzungen sollten jedoch nicht Teil von Gesetzesformulierungen oder Begründungen werden, weil sie zeitabhängig und Wandlungen unterworfen sind.

Der RegE erweitert sowohl durch Änderungen des UrhG – durch Hinzufügung des § 51a „Karikatur, Parodie und Pastiche“ – als auch durch das neue prozedurale Instrument im UrhDaG – § 10 „Geringfügige Nutzungen“ – die Zugriffsmöglichkeiten der Nutzer:innen auf Werke. Im Kontext des UrhDaG führt der RegE eine Vergütungspflicht auch für „Pastiche“-Nutzungen ein; es erscheint uns nicht plausibel, dass derartige Nutzungen im analogen Raum vergütungsfrei bleiben sollen; wir fordern auch hier Vergütungspflicht mindestens für kommerzielle Nutzungen.

Systematisch könnte man sich fragen, ob es nicht ausreichend gewesen wäre, statt zweier vergütungspflichtiger Nutzungen im digitalen Kontext – für Pastiche und für die „geringfügigen

² https://www.djv.de/fileadmin/user_upload/INFOS/Themen/Medienpolitik/Urheberrecht/Meller-Hannich_Gutachten_KollRS_UrhR_080121.pdf

Nutzungen“ nach § 5 UrhDaG – im Interesse der Rechtsklarheit für die Nutzer eine einheitliche Schranke zu finden.

Wenn aber der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass im Rahmen der Grundrechtsabwägungen und zur Vermeidung von Konfliktzonen zwischen Nutzer:innen und Urheber:innen, Künstler:innen und Rechteinhabern der Zugriff auf geschützte Werke und Leistungen in begrenztem Umfang im Rahmen des UrhDaG unter dem Gesichtspunkt des Art 17 RL ermöglicht werden sollte, muss Wert darauf gelegt werden, dass nur minimale und der Werkverwertung sowie dem Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht im Wege stehende Nutzungen erlaubt werden-Ferner müssen Definitionen verwendet werden, die praxisgerecht sind. Keinesfalls dürfen kommerzielle Nutzungen auf diesem Wege erlaubt werden.

Denn bei den „**geringfügigen Nutzungen**“ gemäß § 10 UrhDaG erschwert es die Praxis, dass die Kategorisierung ausschließlich anhand absoluter Zahlen und gerade nicht anhand einer relativen Anknüpfung (bspw. über Prozentwerte als Obergrenze oder die Werkdefinition) erfolgt.

Unserer Auffassung nach wäre deshalb, wenn man bei der Systematik bleibt, zu überlegen, von der vorgesehenen Befreiung alle Objekte auszunehmen, die als ganze Werke zu qualifizieren sind, um sicher zu stellen, dass tatsächlich nur Teile von Werken, allerdings in anderen Quantitäten, zugreifbar sind. Das gilt insbesondere für Bilder, die ausdrücklich nach § 10 UrhDaG-E auch als ganze Werke „geringfügig“ genutzt werden können sollen. Von geringfügiger Nutzung kann insoweit keine Rede sein, insbesondere wenn 125 KB der Maßstab sein soll.

Die Hinweise in der Begründung, dass die Werte, die in Absatz 1 genannt werden, den heute üblichen Geschäftspraktiken entsprechen, weil z. B. Werkausschnitte unentgeltlich zu Werbezwecken im Internet zur Verfügung gestellt werden, verfangen nicht. Das Hochladen von urheberrechtlich geschützten Werken in den genannten Längen bzw. Volumina durch Nutzer:innen von Plattformen ist mit der gezielten Nutzung zu Werbezwecken das jeweiligen Werkes nicht vergleichbar.

Die Initiative Urheberrecht gibt deshalb zu bedenken, den Anregungen aus der Wissenschaft zu folgen, die Schrankenregelungen zusammenzufassen und insgesamt vergütungspflichtig auszugestalten. Dies schafft Rechtsklarheit bei den Nutzer:innen der Dienste. Es ermöglicht weiterhin, den Ausgleich zwischen der Ausdrucksfreiheit der Dienstenutzer:innen einerseits und den Grundrechten der Urheber:innen auf Kontrolle der Nutzung ihrer Werke und Vergütung für ihre Nutzung herzustellen und eine praxisnahe Vergütungsregel zu schaffen, die die Nutzer:innen der Dienste nicht belastet, weil Vergütungsschuldner die Diensteanbieter sind.

Berlin, 12.4.2021

Prof. Dr. Gerhard Pfennig

Sprecher der Initiative Urheberrecht



Initiative Urheberrecht

In der Initiative Urheberrecht arbeiten über 35 Verbände und Gewerkschaften zusammen, die die Interessen von insgesamt rund 140.000 Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen vertreten.

Rückfragen und Kontakt:

Initiative Urheberrecht

Prof. Dr. Gerhard Pfennig | Sprecher der Initiative Urheberrecht

Katharina Uppenbrink | Geschäftsführung

Taubenstraße 1 | D-10117 Berlin

+49 (0)160 90 95 40 16 | katharina.uppenbrink@urheber.info

NEUE WEBSITE: www.urheber.info